

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 12. August 1867.)

Die eidgenössischen Zollbeamten in St. Gallen haben sich beim Bundesrath darüber beschwert, daß die dortigen Behörden von ihnen die Hinterlegung ihrer Ausweisschriften und die Entrichtung einer Niederlassungsgebühr verlangen.

Mit Rücksicht auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft *), so wie auf den schon im Jahr 1852 bei Anlaß einer Beschwerde der eidgenössischen Beamten in Genf wegen Bezahlung der Fremdensteuer gefaßten Beschluß **), hat der Bundesrath der Regierung von St. Gallen Folgendes erwidert:

Die eidg. Beamten und Angestellten bedürfen am Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung und sind demnach auch einerseits von der Hinterlegung ihrer Heimatschriften, so wie andererseits von der Bezahlung der Kanzleigebürh befreit, die für das Einschreiben und Ausfertigen der Niederlassungsbewilligung gefordert werden kann.

Was hingegen das Steuerwesen anbetriift, so sind die eidgenössischen Beamten im Sinne von Art. 41, Ziffer 5 der Bundesverfassung †) und Art. 4 des Bundesgesetzes über die Niederlassung ††) den niedergelassenen Centralbeamten des eigenen Kantons gleichgestellt.

Die oben erwähnte Begünstigung der eidg. Beamten und Angestellten und deren Familien hört jedoch auf, wenn sie nicht mehr bloß als Beamte an einem Orte sich aufhalten, sondern daselbst ein Gewerbe treiben wollen, in welchem Falle sie den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften unterliegen.

Der Bundesrath hat Hrn. Emil F i s l e r, von Dssingen (Zürich), zum I. Unterlieutenant im eidgenössischen Kommissariatsstabe ernannt.

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band III, Seite 33.
 **) " " " " III, " 178.
 †) " " " " I, " 17.
 ††) " " " " I, " 272.

(Bom 14. August 1867.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, hinsichtlich der zwischen der Schweiz und Preußen bestehenden Verträge und Uebereinkommen das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen :

„Tit.!

„Wie Ihnen durch unser Kreis Schreiben vom 5. l. Mts. bekannt ist, macht die k. preussische Regierung darauf Anspruch, daß die Angehörigen der im letzten Jahre dem preussischen Staate einverleibten Länder in den Genuß der zwischen der Schweiz und dem Königreiche Preußen bestehenden Verträge gesetzt werden. Zwischen den beiden Staaten stehen nun, abgesehen vom Vertrage betreffend Neuenburg und der Uebereinkunft wegen Enthebung vom Militärpflichtersatz, Vertragsbestimmungen in Kraft über :

- 1) Freizügigkeit, *)
- 2) Aufhebung der Patentgebühren für Handelsreisende, **)
- 3) Telegraphenverkehr, ***)
- 4) Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs, †)
- 5) Verpflegung hilfsbedürftiger Kranker und Beerdigung von armen Verstorbenen. ††)

„Die unter 1—4 angeführten Beziehungen finden sich hinsichtlich der Ausdehnung auf die neupreussischen Gebietstheile bereits geregelt, zum Theil (1 und 2), weil diese Länder noch vor den Ereignissen des Jahres 1866 sich darüber mit der Schweiz in gleicher Weise verständigt hatten, zum Theil (3 und 4), weil sie solcher Art sind, daß ihre Anwendung auf Gesamtpreußen keinem Anstande unterliegen kann. Einzig in Bezug auf das unter 5 angeführte Verkommniß zwischen einer Mehrzahl eidgenössischer Stände und der königl. preussischen Regierung, vom 7/13. Januar 1862 bleibt uns sonach übrig, Sie aufmerksam zu machen, daß dasselbe ebenfalls auf die Angehörigen der neu erworbenen Gebietstheile (Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M.) Anwendung zu finden hat.“

*) Siehe ältere amtliche Sammlung, Band I, Seite 367.

**) „ neuere „ „ „ VI, „ 604 und Band VII, Seite 181.

**) „ „ „ „ „ VIII, „ 549.

†) „ „ „ „ „ VIII, „ 520.

††) „ „ „ „ „ VII, „ 114.

Der Bundesrath hat für Yokohama (Japan) ein schweizerisches Vizekonsulat errichtet, und Hrn. Hermann Siber, von Zürich, in Yokohama zum Vizekonsul daselbst ernannt.

Der Bundesrath hat als Ambulance-Aerzte III. Klasse brevetirt :

Hrn. Dr. Theodor Kocher, von Bern;
 " " Adalbert Müller, von Engelberg;
 " " Franz Joseph Reidhaar, von Baar.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

als Posthalter in Gisikon: Hr. Felix Altermatt, von Munningen (Solithurn), Eisenbahnstationsvorsteher in Gisikon (Luzern);
 " " " Thal: Hr. Joh. Ulrich Wohlwend, von Sennwald, bish. Postvolontär in Thal (St. Gallen).

(Vom 16. August 1867.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, mit der Regierung von Appenzell A. Rh. über Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbüreaus in Speicher in Unterhandlung zu treten, und später einen diesfälligen Vertrag abzuschließen.

Herr Dr. Theodor Reye, von Rikebüttel bei Hamburg, Privatdozent und Repetitor in darstellender Geometrie am eidg. Polytechnikum, hat vom Bundesrathe, in Anerkennung der geleisteten guten Dienste, den Titel „Professor“ erhalten.

Der Bundesrath erteilte dem Herrn Dr. Gustav Briegel, von Laupheim bei Ulm, die von ihm nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Assistent am chemisch-technischen Laboratorium der eidg. polytechnischen Schule auf Ende September d. J., unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1867 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 36 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 17.08.1867 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 533-535 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 005 544 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.